



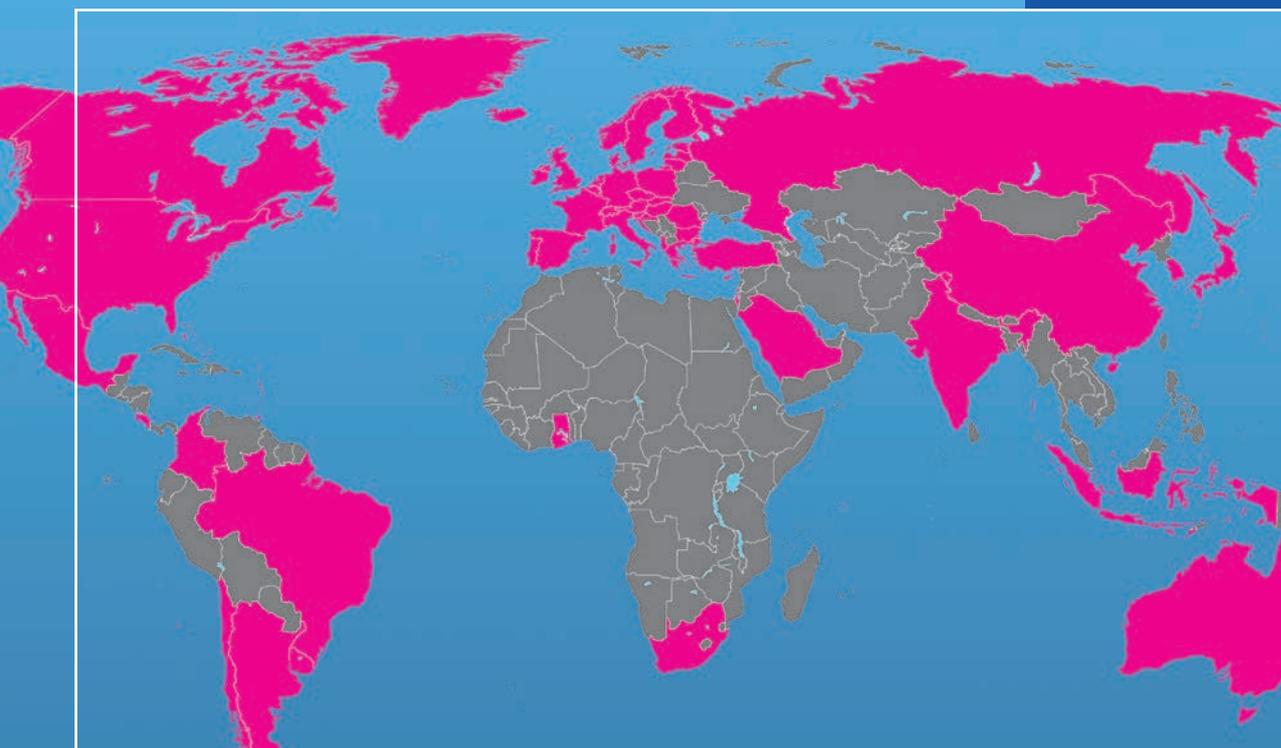
Finanzdaten werden international ausgetauscht – S. 2



Archivierungspflichten bei der digitalen Buchhaltung – S. 5



Die Abgeltungsteuer vor dem Aus? – S. 7



## Willkommen im Club

Auch Deutschland tauscht international Finanzdaten aus



M&A: bdp kooperiert mit der Ostsächsischen Sparkasse Dresden – S. 8



bdp kocht – S. 10 + 11

## Forcierter Austausch

### Auch Deutschland beteiligt sich nun an der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches über Finanzdaten. Ein Überblick

Die Erweiterung des Informationsaustausches auf EU-Ebene sowie auf globaler Ebene (OECD-Informationsaustausch) wird mit Hochdruck umgesetzt. So hat der Bundestag am 12.11.2015 zwei Gesetzesentwürfe beschlossen.

#### Einführung

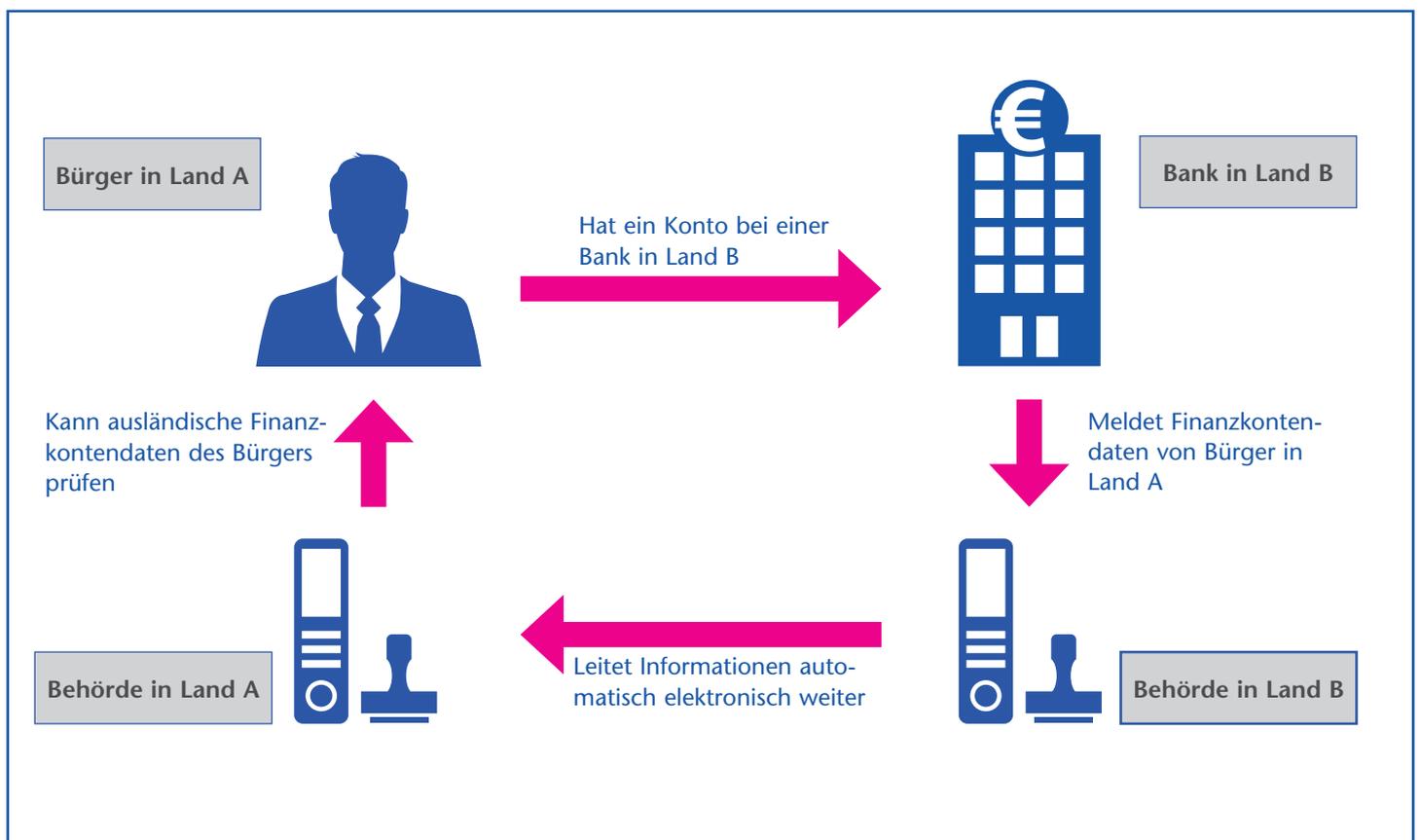
Bereits seit einigen Jahren befindet sich dieses Thema immer wieder weltweit im politischen Fokus. Im Vordergrund steht dabei die Transparenz der Informationen und Daten für den Fiskus. Nach der Umsetzung der Anforderungen von US FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) bei den Finanzinstituten sollen die Steuerhinterziehung durch Nutzung ausländischer Konten weiter eingedämmt werden und damit Kapitaleinkünfte effektiv besteuert werden.

Im Jahr 2002 veröffentlichte die OECD ein Musterabkommen zum steuerlichen Informationsaustausch „Tax Information Exchange Agreement-TIEA“. Es kann Grundlage für zwischenstaatliche Abkommen sein. Nach anfänglicher Zurückhaltung wurde seit 2009 weltweit eine Vielzahl derartiger Abkommen mit den sogenannten Steueroasen-Ländern abgeschlossen. Artikel 5 dieses Abkommens sieht nur die Ersuchensauskunft vor. Das heißt, es werden nur Informationen auf Nachfrage ausgetauscht.

#### Mögliche Auskunftarten

- **Ersuchensauskunft:** Die Behörde stellt aufgrund einer Einzelfallprüfung bei einer anderen Behörde eine Anfrage zwecks Auskunft bzw. Sachverhaltsaufklärung.
- **Spontanauskünfte:** Erteilung einer Auskunft an eine ausländische Behörde aufgrund einer Einzelfallprüfung ohne eine Anfrage der anderen Behörde.
- **Automatische Auskünfte:** Regelmäßiger Informationsaustausch zu abstrakt definierten Fallgruppen zwischen Staaten.

Laut Bundesregierung ist zur wirksamen





Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit jedoch ein automatischer Informationsaustausch erforderlich. Deutschland war deshalb federführend bei der Einführung eines internationalen automatischen Austausches von Steuerdaten.

Am 29.10.2014 haben 50 Staaten und Jurisdiktionen die mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Zu den Unterzeichnerstaaten gehören u. a. die Cayman Islands, Liechtenstein, Luxemburg und die Schweiz.

Die Teilnehmer verpflichten sich ab 2017 Daten zu Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen Staat ansässig sind, an den betreffenden Staat zu übermitteln. Um den beschlossenen Datenaustausch zu ermöglichen, bedarf es innerstaatlicher Regelungen, und so hat das Bundeskabinett im Juli 2015 zwei Gesetzesentwürfe vorgeschlagen, die nun im November 2015 vom Bundestag auf den Weg gebracht wurden.

### **Gesetz zur mehrseitigen Vereinbarung vom 29.10.2014**

Deutschland verpflichtet sich damit, von ansässigen Finanzinstituten Informationen von Konten zu erheben, die sie für in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen führen, und diese Informationen den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen. Die Mitteilung beinhaltet:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort,
- Kontonummer,
- Jahresendsalden der Finanzkonten und
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse.

Im Gegenzug verpflichten sich die anderen Vertragsstaaten, Informationen über Finanzkonten von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen automatisch zu übermitteln.

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Erweiterung des internationalen Informationsaustausches wird mit Hochdruck umgesetzt. So hat am 12.11.2015 der Bundestag zwei Gesetzesentwürfe beschlossen. Bereits seit einigen Jahren befindet sich dieses Thema immer wieder weltweit im politischen Fokus. Im Vordergrund steht dabei die Transparenz der Informationen und Daten für den Fiskus. Es sollen die Steuerhinterziehung durch Nutzung ausländischer Konten weiter eingedämmt und Kapitaleinkünfte effektiv besteuert werden.

Laut Bundesregierung ist zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit ein automatischer Informationsaustausch erforderlich. Deutschland war deshalb federführend bei der Einführung eines internationalen automatischen Austausches von Steuerdaten. bdp-Partner Christian Schütze gibt einen Überblick zum Stand der Dinge.

Wir sprachen mit bdp-Partner Rüdiger Kloth, warum der forcierte internationale Datenaustausch früher oder später das Ende der Abgeltungsteuer bedeuten wird.

Seit dem 01. Januar 2015 gelten für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Wir erläuterten diese Anforderungen in einer dreiteiligen Serie. Die Anforderungen an eine ordnungsmäßige Archivierung sind nun abschließend das zentrale Thema.

Beim Leipziger bdp-Fachforum zur IT-gestützten Risikoanalyse im Unternehmen informierte bdp, wie mit dem Einsatz der Analysesoftware IDEA, die auch vom Außenprüfer des Fiskus verwendet wird, sowohl Waffengleichheit mit dem Finanzamt hergestellt werden kann als auch dolose Handlungen im Unternehmen systematisch aufgedeckt werden können.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter [www.bdp-aktuell.de](http://www.bdp-aktuell.de).

Besuchen Sie uns auf Facebook: [www.bdp-team.de/facebook](http://www.bdp-team.de/facebook)



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!

Ihr

Rüdiger Kloth

### **Rüdiger Kloth**

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



## Automatischer Informationsaustausch weltweit

Die Länder und Gebiete, die sich zum steuerlichen Informationsaustausch bekannt haben

- Albanien
- Andorra
- Antigua und Barbuda
- Argentinien
- Aruba
- Australien
- Bahamas
- Barbados
- Belgien
- Belize
- Brasilien
- Brunei
- Bulgarien
- Chile
- China
- Costa Rica
- Curaçao
- Dänemark
- Deutschland
- Dominica
- Estland
- Faröer
- Finnland
- Frankreich
- Ghana
- Grenada
- Griechenland
- Grönland
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Japan
- Kanada
- Katar
- Kolumbien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Macau
- Malaysien
- Malta
- Marshallinseln
- Mauritius
- Mexiko
- Monaco
- Neuseeland
- Niederlande
- Niue
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Russland
- San Marino
- Samoa
- Saudi Arabien
- Schweden
- Schweiz
- Seychellen
- Singapur
- Sint Maarten
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Südkorea
- Trinidad und Tobago
- Tschechische Republik
- Türkei
- Ungarn
- Uruguay
- USA
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Kronbesitzungen:
  - Isle of Man
  - Guernsey
  - Jersey
- Britische Überseegebiete:
  - Anguilla, Bermuda,
  - British Virgin Islands,
  - Cayman Islands,
  - Gibraltar, Montserrat,
  - Turks & Caicos Islands
- Zypern

(Stand: 10/2015)

Gemäß mehrseitiger Vereinbarung wird Deutschland die Informationen erstmals für 2016 austauschen. Es hat dazu 9 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres Zeit, im September 2017 sollen also die ersten Informationen automatisch ausgetauscht werden.

Die Verwendung der übermittelten Daten unterliegt dabei Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvorschriften. Deutschland hat dabei höchste Anforderungen an den Datenschutz gestellt und behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Datenschutzes und der Verwendungsbeschränkungen die Vereinbarung auszusetzen bzw. zu kündigen.

## Gesetz zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen

Mit diesem Gesetz kommt die Bundesrepublik in den Besitz der Informationen, die durch die Vereinbarung an die Unterzeichnerstaaten weitergegeben werden sollen. Den Finanzinstituten wird die Pflicht auferlegt dem Bundeszentralamt für Steuern unter Wahrung der Melde- und Sorgfaltspflichten erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 30.06.2017 (Folgejahre: 30.07.) die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Es wird dabei keine De-minimis-Schwellwerte für Bestandskonten natürlicher Personen geben. Es wird des Weiteren nur auf die Ansässigkeit der Kontoinhaber abgestellt und nicht noch zusätzlich auf die Staatsangehörigkeit. Vor erstmaliger Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern sollen Betroffene über die Datenerhebung informiert werden.

## Fazit

Der steuerliche Informationsaustausch und damit die weltweite Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen hat große Fortschritte gemacht und wird zukünftig auch noch weiter ausgebaut werden. Damit wird der Druck bei Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit ausländischem Vermögen in naher Zukunft weiter erhöht werden. Es ist nur noch die Frage, wann bzw. wie schnell und zwischen welchen Staaten welche Informationen ausgetauscht werden.

Steuersünder sollten unter Umständen mit einer Selbstanzeige nicht warten, bis es zur ersten Datenübermittlung im September 2017 kommt, sondern schon vorher tätig werden.

**Christian Schütze**  
ist Steuerberater, Teamleiter  
bei bdp-Potsdam und seit  
2007 bdp-Partner.





## Das Archiv aus Bits und Bytes

### Zum Abschluss unserer Serie stellen wir die Auswirkungen der GoBD auf die Aufbewahrungspflichten dar

Seit dem 01. Januar 2015 gelten für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten die *Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)*. Mit den GoBD wurden die Anforderungen an den elektronischen Rechnungsaustausch und die Aufbewahrung von handels- und steuerrechtlich relevanten Daten und Dokumenten in elektronischer Form konkretisiert.

Wir erläutern diese Anforderungen in einer dreiteiligen Serie. Während zunächst (bdp aktuell 122) die allgemeinen Anforderungen vorgestellt wurden, stand in der letzten Ausgabe die elektronische Rechnung im Fokus. Die Anforderungen an eine ordnungsmäßige Archivierung sind nun abschließend das zentrale Thema.

Die GoBD bestimmen, dass neben den Belegen und sonstigen Unterlagen, für die die außersteuerlichen und steuerlichen Aufzeichnungspflichten gelten, insbesondere auch folgende Unterlagen aufzubewahren sind:

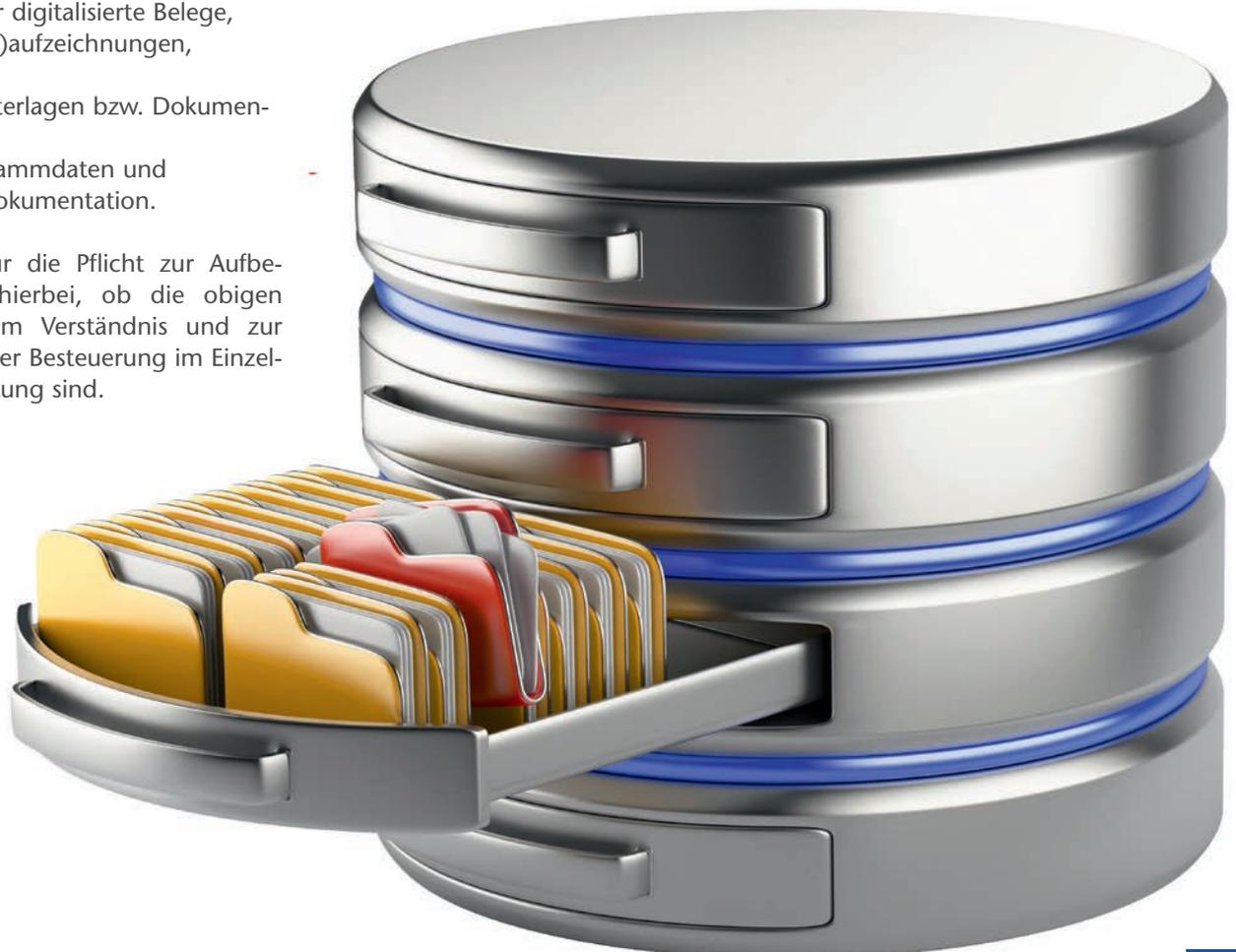
- digitale oder digitalisierte Belege,
- Grund(buch)aufzeichnungen,
- Buchungen,
- sonstige Unterlagen bzw. Dokumente,
- relevante Stammdaten und
- Verfahrensdokumentation.

Maßgeblich für die Pflicht zur Aufbewahrung ist hierbei, ob die obigen Unterlagen zum Verständnis und zur Überprüfung der Besteuerung im Einzelfall von Bedeutung sind.

Die Aufbewahrungspflicht erschöpft sich allerdings nicht nur in den Daten zur Finanzbuchhaltung, sondern erstreckt sich ebenfalls auf die Daten aus Vor- und Nebensystemen mit handelsrechtlicher und steuerlicher Relevanz. Entscheidend

ist, ob in einem System buchführungs- und aufzeichnungspflichtige Daten erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden. Dies kann unter anderem auf folgende Systeme zutreffen:

- Anlagenbuchhaltung,
- Lohnbuchhaltung und Zeiterfassung,
- Kassensystem,
- Warenwirtschaftssystem,
- Materialwirtschaft,
- Fakturierung,
- Dokumenten Management System und
- Schnittstellen zwischen den Vor-, Neben- und Hauptsystemen.





**Abbildung: Komplexität des eingesetzten EDV-Systems \***

Die Aufbewahrung von Daten, Datensätzen, elektronischen Dokumenten und elektronischen Unterlagen, die im Unternehmen entstanden oder eingegangen sind, hat ebenfalls elektronisch zu erfolgen. Bei elektronischen Unterlagen ist ihr Eingang, ihre Archivierung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren. Sie dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben. Bestimmte Formate (Office) und Aufbewahrungsformen (Dateisystem) erfüllen ohne weitere Maßnahmen nicht die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen und werden daher durch die GoBD explizit problematisiert. Unzulässig sind demnach insbesondere Datenexporte aus elektronischen Grundsystemen, die in Officeprogrammen importiert, unprotokolliert bearbeitet und anschließend in das elektronische DV-System reimportiert werden.

### Ordnungssystem ohne Vorgabe

Ein bestimmtes Ordnungssystem wird von den GoBD nicht vorgeschrieben. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass ein sachverständiger Dritter dieses innerhalb angemessener Zeit prüfen kann. Das Ordnungssystem muss gewährleisten, dass eine Verknüpfung zwischen

Geschäftsvorfall und Dokument möglich ist. Das elektronische Dokument ist dafür mit einem eindeutigen und nachvollziehbaren Index zu versehen und ist anhand des zugeteilten Index zu verwalten. Notwendige technische Änderungen an diesem Index (z.B. bei Migrationen) sind zu protokollieren und zu dokumentieren.

Beim Einsatz elektronischer Archivsysteme (DMS) sollte IDW RS FAIT 3 Beachtung finden. Dieser konkretisiert die Anforderungen an die Ablauforganisation, die Mindestanforderungen an die Funktionalität, die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen sowie die anzuwendenden Sicherheitskriterien beim Einsatz von elektronischen Archivierungssystemen. Dabei ist zu beachten, dass das elektronische Archivsystem auch vom Betriebsprüfer genutzt werden darf.

Die bereits in bdp aktuell Oktober 2015 erläuterte Anforderung zur Ordnungsmäßigkeit bezieht sich neben den elektronischen Büchern auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des Datenverarbeitungssystems. Daraus lässt sich das Erfordernis zur Aufstellung einer aussagekräftigen Verfahrensdokumentation zum DV-Verfahren ableiten. Deren Umfang bestimmt sich daraus, was zum Verständnis des DV-Systems, der Bücher

und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist. Die konkrete Ausgestaltung dieser Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems. Die nebenstehende Abbildung kann dabei zur groben Einschätzung der Komplexität des DV-Systems dienen:

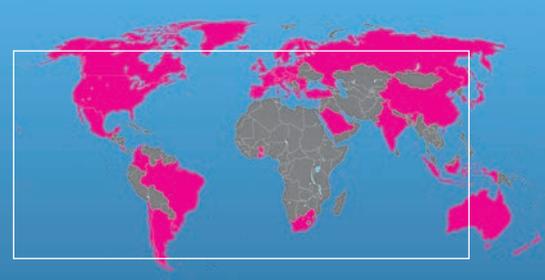
Für die Verfahrensdokumentation selbst ist die Aufbewahrungsfrist derjenigen Unterlagen, zu deren Verständnis sie erforderlich ist, zu beachten. Für den Zeitraum der Aufbewahrungsfrist muss gewährleistet und nachgewiesen sein, dass das in der Dokumentation beschriebene Verfahren dem in der Praxis eingesetzten Verfahren voll entspricht. Bei Änderungen in der Verfahrensdokumentation ist diese zu versionieren und eine nachvollziehbare Änderungshistorie vorzuhalten.

### Fazit

Die neuen GoBD erfordern eine Auseinandersetzung mit der Komplexität des eingesetzten EDV-Systems und machen es notwendig, die eigene Verfahrensdokumentation und das interne Kontrollsystem an die neuen Herausforderungen anzupassen. Es sind dazu ggf. Kontrollen einzurichten, die Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe gewährleisten und in der Praxis auch ausgeübt und protokolliert werden. Die Umsetzung der neuen GoBD stellt eine Herausforderung für die Unternehmen dar. Mit verstärkten Systemprüfungen durch die Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen ist zu rechnen.

**Silke Woschnik**  
ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei bdp Berlin sowie Prokuristin der bdp Revision und Treuhand GmbH.





## Das Ende der Abgeltungsteuer?

### Früher oder später werden Anleger wieder den vollen persönlichen Steuersatz auf Kapitaleinkünfte zahlen müssen

\_\_\_ Herr Kloth, die Abgeltungsteuer wurde ja erst 2009 eingeführt. Nun soll sie offenbar wieder abgeschafft werden.

Ja, das ist korrekt. Sowohl Finanzminister Schäuble (CDU) als auch SPD-Finanzpolitiker wollen die Abgeltungsteuer abschaffen. Weil aber diese Abschaffung eine Steuererhöhung bedeutet, will Schäuble noch bis in die nächste Legislaturperiode warten. Denn die CDU hat ja versprochen, in dieser Wahlperiode keine Steuern zu erhöhen. Die SPD drängt dagegen schon zu einer früheren Änderung.

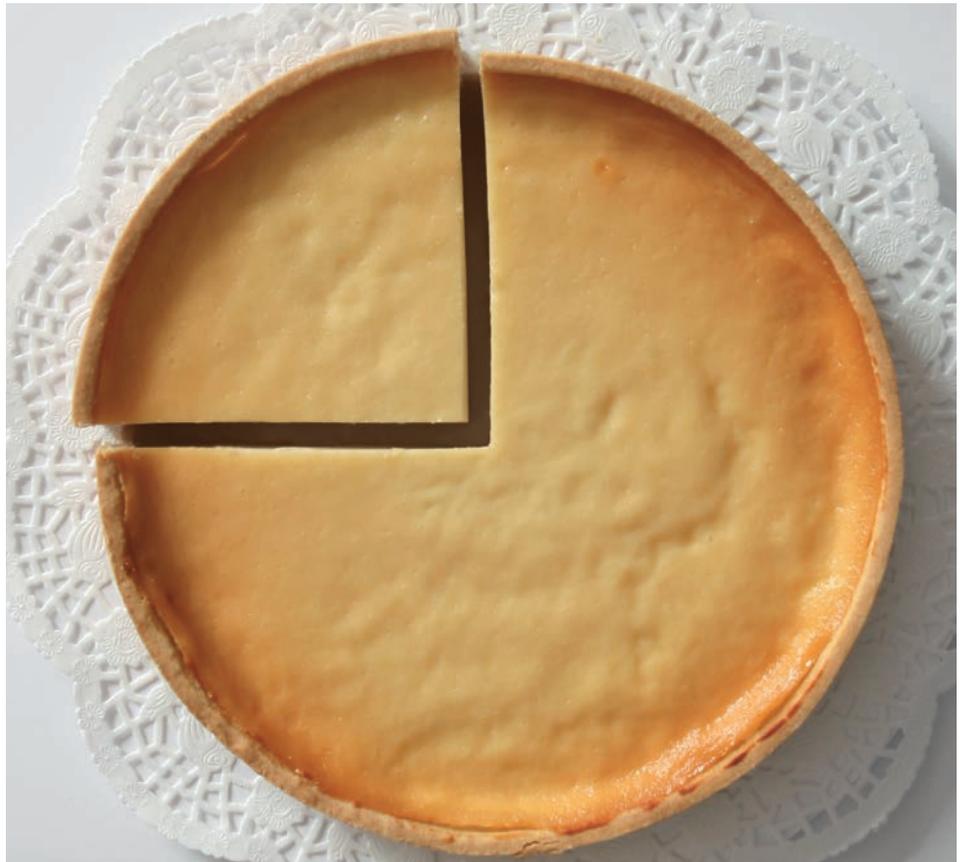
\_\_\_ Warum soll aber eine relativ neue Steuer wieder abgeschafft werden?

Hintergrund ist der Beitritt Deutschlands zum internationalen steuerlichen Informationsaustausch (vgl. S. 2 ff.). Weil dabei Informationen über Guthaben und Erträge von ausländischen Konten ausgetauscht werden, entfällt eine wesentliche Begründung für die Einführung der Abgeltungsteuer.

\_\_\_ Wie das?

Der seinerzeitige Finanzminister Peer Steinbrück (SPD) hatte das auf die Formel gebracht: „25 Prozent Steuern von x sind besser als 42 Prozent auf gar nix!“ Um unversteuertes Schwarzgeld bspw. aus der Schweiz oder anderen Ländern wieder nach Deutschland zu holen, wurde die Abgeltungsteuer als eine 25-prozentige Quellensteuer auf Zinsen, Dividenden und Kursgewinne eingeführt, die pauschal von den Banken an den Fiskus abgeführt wird. Der Steuerpflichtige muss dazu keine Steuererklärung abgeben.

Mit der Teilnahme am internationalen steuerlichen Informationsaustausch bekommt der Fiskus nun aber alle nötigen Informationen selbst in die Hand, um die Steuern auf Kapitaleinkünfte



präzise erheben zu können. Und so spricht aus Sicht des Staates natürlich alles dafür, dann auch wieder den persönlichen Steuersatz zugrunde zu legen und nicht die 25-Prozent-Pauschale zur Abgeltung.

\_\_\_ Was bedeutet das für die Anleger?

Die Anleger müssen sich früher oder später auf höhere Steuern einstellen. Wenn die persönlichen Steuersätze in Anschlag kommen, dann können das erhebliche Mehrbelastungen sein. Aus dem Finanzministerium kommen Berechnungen, die von bis zu 2 Milliarden Euro Mehreinnahmen pro Jahr ausgehen. Im Moment ist es nicht sehr wahrschein-

lich, dass Schäuble hier schnell handelt. Aber angesichts der zusätzlichen Belastungen, die sich durch die hohe Zahl an Zuwanderern, neue Militäreinsätze etc. in den öffentlichen Haushalten niederschlagen, könnten Begehrlichkeiten durchaus geweckt werden.

**Rüdiger Kloth**  
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



## „Verlässlich und professionell“

### bdp kooperiert bei M&A-Mandaten mit der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

bdp gehört ab sofort zum Kreis professioneller Netzwerkpartner des regionalen Kreditinstituts.

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden rangiert mit einer Bilanzsumme von 11,9 Milliarden Euro in der Spitzengruppe der bundesdeutschen Sparkassen, mehr als 35.000 Firmenkunden setzen auf ihre Leistungsstärke.

Über die zukünftige Zusammenarbeit mit bdp sprachen wir mit Patrick Klaus, der in Dresden das Team Corporate Finance / Internationales Geschäft im Bereich Unternehmenskunden leitet und somit u.a. verantwortlich ist für die Kooperation mit den M&A-Netzwerkpartnern.

#### Ostsächsische Sparkasse Dresden

\_\_\_Herr Klaus, Sie kooperieren zukünftig mit bdp bei der Begleitung von M&A-Projekten und Unternehmensnachfolgen. Welche Art von Zusammenarbeit ist dabei geplant?

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden versteht sich als Partner des Mittelstands. Dazu gehören mehr als Angebote für Zahlungsverkehr und Finanzierung. Somit bieten wir neben der Begleitung des Auslandsgeschäftes, der Absicherung von Währungsrisiken auch eine Antwort auf M&A und Unternehmensnachfolge. Dies tun wir nicht allein, sondern nutzen wertvolle Kooperationen mit professionellen Netzwerkpartnern, deren Ansprache und Einbindung wir im Bedarfsfall empfehlen und begleiten.

\_\_\_Warum haben Sie bdp als einen Ihrer Netzwerkpartner ausgewählt?

Uns ist wichtig, dass unsere Partner verlässlich und professionell agieren sowie ausreichend Erfahrung in der Beratung und der Durchführung von M&A- und Nachfolgemandaten vorweisen können. Für uns zählt zudem, dass das Angebot aus einer Hand kommt und auch aus Sicht einer Sparkasse „mittelstandstauglich“ ist.

\_\_\_Bekanntlich leidet das Rating eines Unternehmens, bei dem die Nachfolgefrage vom Inhaber nicht rechtzeitig geklärt wird. Wie gehen Sie vor, wenn Sie solche Kunden haben?

Wir lassen es gar nicht so weit kommen. Die Früherkennung von Nachfolgethematiken ist Teil unserer ganzheitlichen Betreuung des Unternehmens und der Inhaber. Durch die frühzeitige Einbindung leistungsfähiger Netzwerkpartner ist genügend Zeit, das Thema im Sinne unserer Kunden zu lösen.

\_\_\_Herr Klaus, vielen Dank für das Gespräch.



**Patrick Klaus**

ist Dipl.-Bankbetriebswirt und führt bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden das Team Corporate Finance / Internationales Geschäft im Bereich Unternehmenskunden.



Foto: © qingqing - Shutterstock

#### Exakte Abstimmung ratsam

China beschleunigt das Zollfrei-Verfahren bei Importen

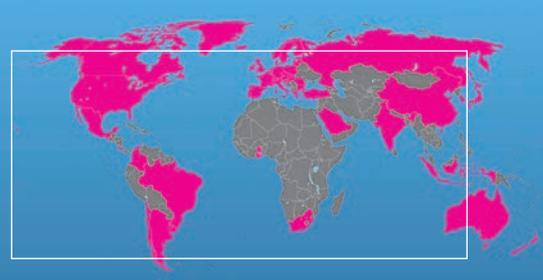
Um die Zollfrei-Verfahren bei importierten Maschinen und Anlagen zu beschleunigen, hat der Staatsrat in China angekündigt, dass im Bestätigungsschreiben (Letter of Confirmation) eine Prüfung und Genehmigung der geförderten ausländischen Investitionsprojekte entfallen wird. Diese Neuerung trat mit Wirkung zum 01.05.2015 in Kraft.

Es stellt sich nun aber für viele betroffene Unternehmer die Frage, wie sie auf diese Änderung reagieren sollen.

#### Auswirkungen der Änderungen

Seit Jahren ist dieses „Bestätigungsschreiben“ ein wichtiger Bestandteil im Zollfrei-Verfahren für importierte Maschinen und Anlagen. Welche Auswirkungen wird diese Änderung nun bringen?

- Im Hinblick auf die geförderten ausländischen Investitionsprojekte stellt das zuständige Handelsministerium nicht mehr das Bestätigungsschreiben für die geförderten in- und ausländischen Investitionsprojekte (Letter of Confirmation on Domestic or Foreign-invested Projects Encouraged by State) aus und prüft auch nicht mehr die Liste der importierten Zollfrei-Maschinen und Anlagen vom im Ausland engagierten Unternehmen.
- Vor der Ausstellung der Genehmigungsurkunde an das Unternehmen gibt das zuständige Handelsministerium die benötigten Informationen in eine Datenbank über ausländische Investitionen ein.



**Fang Fang**  
ist Senior Consul-  
tant und Prokuristin.  
Sie leitet das China  
Desk bei bdp Ven-  
turis.



# Risikoanalyse im Unternehmen

## IT-gestützte Vorbereitung auf Betriebsprüfun- gen und beim Aufbau interner Kontrollsysteme

- Unternehmen, die vor dem 22.07.2014 eine Genehmigung (einschließlich entsprechender Kapitalerhöhung) ohne Ausstellung des Bestätigungsschreibens erhalten haben, und diejenigen Unternehmen, die zwischen dem 22.07.2014 und 30.04.2015 (einschließlich entsprechender Kapitalerhöhung) genehmigt wurden, sofern die Gründung den geförderten Branchen angehört, sollen das Antragsformular ausfüllen und beim zuständigen Handelsministerium einreichen.

### Praxisvorschlag:

- Die Unternehmen sollten die geförderten ausländischen Investitionsprojekte mit den Vorgaben im Katalog vergleichen und sorgfältig prüfen, ob die eigenen Geschäftsfelder identisch mit den geförderten Projekten im Katalog sind, und das Formular (Summary Table for the Information on Encouraged Foreign-invested Projects) sorgfältig ausfüllen.
- Es ist eine intensive Kommunikation mit dem Zollamt und den zuständigen Behörden vor Einreichung der Unterlagen notwendig, um unnötige Probleme beim Antrag hinsichtlich der Einführung des neuen Systems zu vermeiden.
- Das Unternehmen sollte sich über die Regelungsänderungen informieren und sich darauf gut vorbereiten.
- Da diese Regelung sich noch in einer Testlauf-Phase befindet, könnte es regional unterschiedliche Umsetzungen geben.

Wir werden Sie über dieses Thema natürlich weiter informieren und im konkreten Fall gern beraten.

Beim Leipziger bdp-Fachforum zur IT-gestützten Risikoanalyse im Unternehmen informierte bdp, wie mit dem Einsatz der Analysesoftware IDEA, die auch vom Außenprüfer des Fiskus verwendet wird, sowohl Waffengleichheit mit dem Finanzamt hergestellt werden kann als auch dolose Handlungen im Unternehmen systematisch aufgedeckt werden können.

Der Geschäftsführer der bdp Venturis, Rainer Hübl, der bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann, die Geschäfts-

führerin der bdp Revision und Treuhand GmbH, Martina Hagemeier sowie weitere Führungskräfte von bdp erläuterten diesen modernen und interdisziplinären Ansatz und diskutierten mit den engagierten Teilnehmern.

Wir werden die Themen digitale Buchhaltung, Vorbereitung auf Betriebsprüfungen und interne Kontrollsysteme in bdp aktuell in Kürze wieder aufgreifen.

Beachten Sie bitte auch den Beitrag zur digitalen Archivierung ab Seite 5.



## Chinese Cooking Course in Tianjin

Für die meisten der deutschen Gäste bei bdp China war es eine Premiere, sich ein Chinese Dinner selbst zuzubereiten



Am Mittwoch, den 02. Dezember 2015, fand in Tianjin bereits die 3. Christmas Party von bdp China statt. Im Hotel The Westin Tianjin konnten wir mit unserem auf 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewachsenen Team 35 Mandanten als Gäste begrüßen.

Aber anders als in den Jahren zuvor konnten wir uns nicht sogleich an einem gedeckten Tisch niederlassen, sondern mussten uns das köstliche chinesische Dinner selbst hart erarbeiten. Alle hatten viel Spaß beim Chinese Cooking Course.

Zumindest für die meisten der deutschen Gäste war es eine Premiere, sich ein Chinese Dinner selbst zuzubereiten - und es anschließend zu verspeisen. Die Reaktionen waren daher sehr positiv!

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann dankte in seiner Begrüßung unseren Mandanten für die bdp erwiesene Treue und versprach ihnen weiterhin professionelle Beratung auf hohem Niveau - sowohl in China als auch in Deutschland und bei den vielen steuerlichen und rechtlichen Fragen, die sich beim Geschäftsverkehr zwischen den beiden Ländern stellen. Dem bdp-China-Team bekundete er seine Wertschätzung für die qualifizierte und engagierte Arbeit. Der Dank für die gute Organisation der Weihnachtsfeier gebührt Frau Fang Fang.



# Christmas Cooking Party in Berlin

## Unter professioneller Anleitung kochte ganz bdp Deutschland und bereitete ein außerordentlich schmackhaftes Dinner zu

Vertreten waren die bdp-Büros Berlin, Dresden, Hamburg, Potsdam und Rostock. Nachdem wir uns mehr oder minder pünktlich aus allen Himmelsrichtungen in Berlin-Tegel in einem professionellen Kochstudio getroffen hatten, ging es auf der einen Seite in einer hochprofessionellen Küche an die Arbeit. Im festlich gedeckten Raum auf der anderen Seite konnte auch schon das eine oder andere Glas eines guten italienischen Weins verkostet werden.

Unter professioneller Anleitung kochte ganz bdp und bereitete ein außerordentlich schmackhaftes Dinner zu:

- Tranchen von Entenbrust in Olive-Schalotten-Marinade auf knackigem Rucola und kleinen Cherrytomaten
- Brust von der Dittmarschen Weihnachtsgans frisch aus dem Ofen an Rahmwirsing und Roter Beete - Kartoffelstampf
- Orangen-Quark-Soufflé frisch aus dem Ofen auf Punschsoße

Wir hatten außerordentlich viel Spaß an dieser Küchenschlacht und verließen erst nach 23:00 Uhr das Lokal. Der herzliche Dank für die gute Organisation geht an Ramona Stein.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54  
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur digitalen Buchhaltung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mich über interne Kontrollsysteme informieren. Bitte schlagen Sie mir einen Termin vor.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

#### bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0  
bdp.berlin@bdp-team.de

#### bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden  
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0  
bdp.dresden@bdp-team.de

#### bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg  
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0  
bdp.hamburg@bdp-team.de

#### bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
Tel. 040 – 30 99 36 - 0  
hamburg@bdp-team.de

#### bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam  
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1  
bdp.potsdam@bdp-team.de

#### bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64  
bdp.rostock@bdp-team.de

#### bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin  
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0  
bdp.schwerin@bdp-team.de

#### bdp China

bdp Management Consulting  
(Tianjin) Co. Ltd.  
Room 607A, Building No 1, Fuli Center  
Junction of Nanchang and Hefei Road  
Hexi District | Tianjin, China 300203

www.bdp-team.de  
www.bdp-team.cn  
www.bdp-aktuell.de

#### Herausgeber:

bdp Venturis  
Management Consultants GmbH

#### Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of  
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International